



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof e. V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Vereinszweck
- § 3 - Mitglieder
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Mitgliedsbeiträge
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 - Sitzung des Vorstands
- § 11 - Kassenführung
- § 12 - Mitgliederversammlung
- § 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 - Ehrungen
- § 15 - Datenschutz
- § 16 - Auflösung
- § 17 - Schlussbestimmung



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grub-Frenshof“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grub-Frenshof
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.



Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Jedes neue Mitglied soll ein Exemplar dieser Satzung erhalten.

4. Der Eintritt wird zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber, mindestens drei Monate vorher, schriftlich erklärt worden ist.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die erste Mahnung soll sechs Wochen nach Beitragseinzugszeitpunkt versendet werden. Die zweite Mahnung soll sechs Wochen nach der ersten Mahnung versendet werden.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein mitgeteilte, Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Siehe §12 Abs.1 b.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

a. dem Vorsitzenden

b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem Schriftführer

d. dem Kassenwart

e. bis zu drei Beisitzern

f. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof, soweit er nicht in einer Funktion gemäß Buchstabe a bis e gewählt wird



2. Die unter Absatz 1 Punkt a bis e genannten Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wird durch einen Jugendvertreter erweitert, wenn der Mitgliederversammlung ein Vertreter vorgeschlagen wird. Vorschlagsrecht haben nur Jugendliche.

Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins auf drei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Jugendliche. Als jugendlich gilt, wer das 26ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Für die Wahl ist ein Wahlausschuss von bis zu drei Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren, welches unter Absatz 1 a bis e genannt ist oder als Jugendvertreter. Der Wahlausschuss kann auch von der Wahl des Kommandanten übernommen werden, oder kann auch die Wahl des Kommandanten übernehmen.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.



3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. In Ausnahmefällen sind Einzelausgaben durch den ersten Vorsitzenden bis 200 EUR, jährlich jedoch nicht mehr als 1000 EUR zulässig.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Auf deren Verlangen muss den Mitgliedern Einsicht in diese Protokolle gewährt werden.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- f. Vorschlagsrecht zu Ehrenmitgliedschaften



g. Beschlussfassung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe im amtlichen Anzeigebblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und Ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.



5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Auf deren Verlangen muss den Mitgliedern Einsicht in diese Protokolle gewährt werden.

§ 14 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden oder
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 - Datenschutz

Es werden folgenden Daten der Mitglieder, unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), erhoben:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Wohnort
- Geburtsdatum
- Telefonnummern
- E-Mailadresse
- Ausbildungsstand aktiver Dienst
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

1. Allen Organen des Vereins ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verbreiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

2. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt sofern er aufgrund einer rechtlichen



Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz eins gelöscht.

4. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

5. Die Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand wahrgenommen.

§ 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

§17 – Schlussbestimmung

Diese vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr Grub-Frenshof.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2022 mit einem Abstimmungsergebnis

Für-Stimmen: ____18____

Gegenstimmen: ____0____

Enthaltungen: ____1____ beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald, dem Finanzamt Bamberg zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht Bamberg zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.



Frenshof den 13.05.2022

Unterschriften der Vorstandschaft

Vorsitzender: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

stellvertretende Vorsitzende: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

Schriftführer: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

Kassenwart: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

Beisitzer: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

Kommandant: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)

Stellv. Kommandant: _____
(Name, Vorname, Unterschrift)